

### Beantwortung der Anfrage

der Abg. Steiner-Wieser und Klubobmann Naderer an Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA  
(Nr. 137-ANF der Beilagen) betreffend Hausordnung in Asylquartieren

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Steiner-Wieser und Klubobmann Naderer betreffend Hausordnung in Asylquartieren vom 22. Februar 2017 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

**Zu Frage 1:** In welchen Bundeseinrichtungen in Salzburg, die als Asylquartier genutzt werden, existiert eine bestehende Hausordnung, die zudem eine Nachtruhe mit Anwesenheitspflicht vorsieht (um Aufschlüsselung nach Quartier und Betreiber wird gebeten)?

Die Bundeseinrichtungen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Dieses regelt gemeinsam mit dem Betreiber die Hausordnung.

**Zu Frage 1.1.:** In welchen Bundeseinrichtungen in Salzburg, die als Asylquartier genutzt werden, existiert eine bestehende Hausordnung, die eine Rundumbetreuung vorsieht (um Aufschlüsselung nach Quartier und Betreiber wird gebeten)?

Siehe Beantwortung von Frage 1.

**Zu Frage 2:** In welchen Landeseinrichtungen in Salzburg, die als Asylquartier genutzt werden, existiert eine bestehende Hausordnung, die zudem eine Nachtruhe mit Anwesenheitspflicht vorsieht (um Aufschlüsselung nach Quartier und Betreiber wird gebeten)?

In allen Grundversorgungsquartieren des Landes Salzburg besteht eine Hausordnung. Alle Quartiersbetreibende haben den „Vertrag über die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen in der Grundversorgung Land Salzburg“ unterzeichnet. In diesem Vertrag ist unter Punkt 2.7 („Hausordnung“) wörtlich festgehalten: *„Die Vertragspartei verfügt über eine auf das Quartier abgestimmte Hausordnung, welche Regelungen des Zusammenlebens, Verhaltensregeln im Notfall und zweckmäßige Gebote und Verbote enthält.“*

Das Land Salzburg stellt den Quartiersbetreibenden eine Muster-Hausordnung zur Verfügung. Darin ist eine Nacht-Ruhezeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr vorgesehen. Regelungen abweichend zur Musterhausordnung sind dem Land Salzburg schriftlich bzw. per E-Mail anzuzeigen.

Eine Anwesenheitspflicht zu bestimmten Nachtstunden ist nicht vorgesehen. Eine solche findet auch keine Deckung im Grundversorgungsgesetz des Bundes (GVG-Bund). Der § 5 Absatz 3 GVG-Bund spricht ausdrücklich von einer Hausordnung, „*die insbesondere auch die Verpflichtung zur Einhaltung einer Nachtruhe vorsehen kann.*“ Eine darüber hinausgehende Anhaltung während der Nachtstunden findet keine rechtliche Deckung.

In den Verträgen ist auch vorgesehen, dass Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner täglich nachweislich zu kontrollieren ist und zumindest einmal wöchentlich durch Unterschrift der Bewohnerinnen und Bewohner bestätigt wird.

Alle Quartiersbetreibende sind weiters dazu verpflichtet, Abwesenheiten über einen Zeitraum von mehr als zwei Nächten dem Land Salzburg unter Angabe des Grundes schriftlich zu melden. Die Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg muss derartige Abwesenheiten explizit genehmigen.

In der bereits erwähnten Muster-Hausordnung ist ergänzend festgehalten, dass auswärtiges Übernachten dem Betreuungspersonal vorab zu melden ist und dass bei einer unentschuldig-ten Abwesenheit länger als zwei Nächte eine Abmeldung von der Unterkunft erfolgt. In einem solchen Fall werden die Grundversorgungsleistungen eingestellt.

**Zu Frage 2.1.:** In welchen Landeseinrichtungen in Salzburg, die als Asylquartier genutzt werden, existiert eine bestehende Hausordnung, die eine Rundumbetreuung vorsieht (um Aufschlüsselung nach Quartier und Betreiber wird gebeten)?

Grundsätzlich ist in den Verträgen mit den Quartierbetreibenden von Grundversorgungsquartieren vorgesehen, dass in allen Quartieren eine Erreichbarkeit für Notfälle gegeben sein muss. Diese wird von den einzelnen Betreiberinnen und Betreibern im Rahmen des vertraglich festgelegten Personaleinsatzes (mindestens 1 Vollzeitäquivalent je 40 Bewohnerinnen und Bewohner) entsprechend in Form von Nachtdiensten, Bereitschaftsdiensten oder Rufbereitschaften umgesetzt.

Eine Betreuung durch anwesendes Personal sowohl tagsüber wie auch während der Nachtstunden ist in folgenden Einrichtungen vorgesehen:

- Arbeitersamariterbund, Quartier Elisabethstraße
- Caritas, Quartier Plainstraße
- Caritas, Quartier Puch
- Caritas, Quartier St. Anton
- Caritas, Quartier Thalgau
- Diakonie, Quartier Kasern
- Rotes Kreuz, Quartier Salzburg Süd
- Rotes Kreuz, Quartier Seekirchen
- Rotes Kreuz, Quartier Tamsweg.

Weiters gibt es gewerbliche Quartiere, in denen der/die Betreiber/in bzw. eine beauftragte Person (Hausmeister/Hausmeisterin) direkt im Quartier wohnt. Auch in den Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist eine 24-Stunden-Betreuung vertraglich vereinbart.

**Zu Frage 3:** In welchen Privateinrichtungen in Salzburg, die als Asylquartier genutzt werden, existiert eine bestehende Hausordnung, die zudem eine Nachtruhe vorsieht mit Anwesenheitspflicht (um Aufschlüsselung nach Quartier und Betreiber wird gebeten)?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

**Zu Frage 3.1.:** In welchen Privateinrichtungen in Salzburg, die als Asylquartier genutzt werden, existiert eine bestehende Hausordnung, die eine Rundumbetreuung vorsieht (um Aufschlüsselung nach Quartier und Betreiber wird gebeten)?

Siehe Beantwortung der Frage 2.1.

**Zu Frage 4:** Halten Sie verpflichtende Nachtruhens mit Anwesenheitspflicht, wie sie von manchen Betreibern von Asylquartieren in Salzburg bereits eingeführt wurden, für nicht zielführend?

Die Einhaltung einer Nachtruhe wie auch die regelmäßige und dokumentierte Kontrolle der Anwesenheit der in Grundversorgungsquartieren untergebrachten Personen ist zielführend und findet in den Grundversorgungsquartieren des Landes statt. Darüber hinausgehende Ausgehverbote oder Anhaltungen können vom Land allein schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung nicht verfügt werden.

**Zu Frage 4.1.:** Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung der Frage 4.

**Zu Frage 5:** Warum lehnen Sie ein nächtliches Ausgehverbot, das mit einer Nachtruhe gleichzusetzen ist, per se ab, wenn sie doch von einigen Salzburger Betreibern bereits umgesetzt ist und Sie selbst diese Nachtruhe bei einer Bürgerversammlung im Bereich des Quartiers in der Straniakstraße versprochen haben?

Siehe Beantwortung der Frage 4.

**Zu Frage 6:** Wurde die versprochene Nachtruhe ab 22:00 Uhr im Asylquartier in der Straniakstraße umgesetzt?

Ja, die Hausordnung der Diakonie sieht eine Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr vor.

**Zu Frage 6.1.:** Wenn ja, warum lehnen Sie diese dann jetzt plötzlich ab?

Siehe Beantwortung der Frage 6.

**Zu Frage 6.2.:** Wenn nein, warum wurde das Versprechen an die Bürgerversammlung nicht umgesetzt?

Siehe Beantwortung der Frage 6.

**Zu Frage 7:** Sollte sich das Land Salzburg Ihrer Meinung nach dazu durchringen, allen Betreibern von Asylquartieren die verpflichtende Schaffung einer Hausordnung inkl. Nachtruhe mit Anwesenheitspflicht vorzuschreiben, so wie es im Grundversorgungsgesetz des Bundes bereits geregelt wäre?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

**Zu Frage 7.1.:** Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 6. April 2017

Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA eh.